

# **BGer 5A 14/2023 vom 11. Januar 2023**

Bundesgericht, 2023-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_14\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_14_2023)

FR: TF 5A 14/2023 du 11 janvier 2023

IT: TF 5A 14/2023 del 11 gennaio 2023

## **Regeste**

Eheschutz | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5.1), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG und das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4). Im Übrigen ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) und hierauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

### **E. 2**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und der Beschwerdeführer nimmt auch keinerlei Bezug auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr äussert er sich in allgemeiner Weise zur Sache (sie hätten einen Ehevertrag gehabt und dort sei alles geregelt; seine Ehefrau habe die Scheidung gewünscht und müsse somit die Kosten selbst zahlen; das Bezirksgericht habe diverse Auslagen nicht berücksichtigt; als vielbeschäftigter Unternehmer könne man nicht immer sofort Sendungen entgegennehmen; er verdiene nicht viel mehr als ein angestellter Sanitärmonteur; er müsse oft warten, bis die Kunden die Rechnungen begleichen würden und er habe Ausgaben für die neue Wohnungseinrichtung etc. gehabt, hoffe aber, dass er in Zukunft die Mitarbeiterzahl und somit auch seine Einnahmen steigern könne). All diese Ausführungen, welche ohnehin nicht in Form von Verfassungsrügen erfolgen, gehen an den Erwägungen des Obergerichtes vorbei, wonach auf die Berufung mangels bezifferter Rechtsbegehren nicht eingetreten werden könne. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass das Bezifferungserfordernis bei Geldforderungen insbesondere auch für die Berufung gilt ( Art. 311 Abs. 1 ZPO ; BGE 137 III 617 E. 4.3 S. 619), und zwar selbst dort, wo im Zusammenhang mit der Unterhaltsfestsetzung für Kinder die Oficialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz zum Tragen kommen ( BGE 137 III 617 E. 4.5 bzw. E. 5 S. 620 f.).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.